

Geschäftsordnung

für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Grundlage für die Tätigkeit ist die für den Seniorenbeirat am 8.10.2014 erlassene Satzung

Aufgrund des § 4 der Satzung der Kreisstadt Hofheim über die Bildung und Aufgaben der Seniorenvertretung hat sich der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 29.06.2015 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens sechsmal Mal im Jahr.
2. Die voraussichtlichen Termine und die Anzahl der Sitzungen werden in der Regel im Rhythmus der Stadtverordnetenversammlungen eingeladen, und zwar am Donnerstag vor den jeweiligen Ausschusssitzungen.
3. Der Seniorenbeirat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. In der Regel soll mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen werden. Die Ladungsfrist muss auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen. Die Einladung erhält eine Tagesordnung.
5. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und werden mit der Tagesordnung über die örtliche Presse / die Verwaltung öffentlich bekannt gegeben.
6. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn Gründe des Datenschutzes dies erfordern, Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt werden, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
7. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn ohne Beratung über den Antrag entschieden wird, geschieht dies in öffentlicher Sitzung.
8. Neben den Terminen für die öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates, können weitere Arbeitstreffen des Seniorenbeirates einberufen werden, in denen u.a. Ziele der Arbeit des Seniorenbeirates, Auseinandersetzung mit altersrelevanten Themen, Vorbereitung der öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates behandelt werden. Diese Treffen sind nicht öffentlich.

§ 2 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch Handzeichen.

§ 3 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

1. Die Tagesordnung wird von der / dem Vorsitzenden festgelegt.
2. Die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie / er übt das Hausrecht aus.
3. Jedes Beiratsmitglied kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
4. Über vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen wird zu Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt.
5. Der Seniorenbeirat kann jederzeit Vertretungen von Altenvereinigungen und -einrichtungen oder sachkundige Bürger/innen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese haben Rederecht in den Sitzungen.

§ 4 Worterteilung

1. Jedes Beiratsmitglied kann sich zur Sache durch Handheben zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister sowie den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird auf deren Wunsch das Wort erteilt.
3. Der Seniorenbeirat kann auf Vorschlag für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die / der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
4. Nachdem jedes Mitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag stellen (a) auf Schluss der Rednerliste oder (b) auf Schluss der Aussprache. Über den Antrag entscheidet der Seniorenbeirat.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
2. Ausführungen dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen.

§ 6 Aufgabenverteilung

1. Dem Seniorenbeirat wurden die Rechte nach § 8 c (1), Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung für die Ausschüsse eingeräumt. Es werden feste Vertreter(innen) für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Diese erhalten die entsprechenden Unterlagen vom Büro „Städtische Gremien“ zugesandt und sind bei Verhinderung gebeten, ihre(n) Vertreter(in) zu beauftragen.

- ~ Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss
- ~ Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
- ~ Ausschuss für Planung, Bauen, Umwelt und Verkehr

2. Die Zusammenarbeit mit Gremien, Institutionen und Vereinen, die für ältere Menschen besondere Bedeutung haben oder die Arbeit des Seniorenbeirates unterstützen können, wird gepflegt. Dafür werden vom Seniorenbeirat feste Ansprechpartner(innen) gewählt, die bei Verhinderung gebeten sind, ihre Vertretung zu beauftragen. Folgende Bereiche sind *vorgesehen* und können bei Bedarf erweitert werden:

- ~ Pressearbeit
- ~ Kreispflegekonferenz
- ~ Ausländerbeirat
- ~ Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- ~ Präventionsrat
- ~ ÖPNV
- ~ SeniorenNachbarschaftshilfe
- ~ MTK-Arbeitskreis „Wohnen im Alter“
- ~ Arbeitskreis Friedhofskultur

3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats arbeiten in altersrelevanten Themen mit den Ortsbeiräten zusammen.

4. Die Beiträge der Vertreter/innen des Seniorenbeirats in den Städtischen Gremien - Ausschüssen und Sitzungen der Ortsbeiräte – sowie in den vorgenannten Bereichen, die im Namen des Seniorenbeirats abgegeben werden, müssen der Mehrheitsmeinung des Seniorenbeirats entsprechen.

5. Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter in den Ausschüssen und Gremien sowie die Ansprechpartner nach § 6 Punkt 2 haben die Verpflichtung, in den Beiratssitzungen über die altersrelevanten Themen zu informieren

6. Zur Durchführung der Aufgaben des Seniorenbeirates können Arbeitsgruppen gebildet werden, denen auch Personen angehören können, die Nachrücker im Seniorenbeirat sind und/oder über Kompetenzen verfügen, die den Seniorenbeirat fördern.

7. Die Übernahme von Kosten durch den Magistrat, die durch die Teilnahme an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen etc. anfallen, ist vor Anmeldung bei der Stadt zu beantragen. Sind Fahrten erforderlich, ist vor Antritt die Anordnung einer Dienstreise zu veranlassen, um Versicherungsschutz zu gewährleisten

§ 7 Niederschrift über die Sitzungen

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Niederschrift enthält:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigt fehlenden Mitglieder werden als Anlage der Originalniederschrift beigelegt,
- Namen der anwesenden geladenen Gäste und Sachverständigen,
- die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
- den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.

2. Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugeleitet.

3. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten das Team soziale Hilfen, der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Ortsvorsteher auf Verlangen.

4. Einwände gegen die Niederschrift sollen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei der / dem Vorsitzenden erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat in Kraft.